



KANTON AARGAU

## REGIERUNGSRAT

20. September 2023

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**23.317 (23.112)**

---

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Der Grosse Rat hat der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 am 13. Juni 2023 mit 73 zu 60 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt.

Er hat gleichzeitig fünf Prüfungsaufträge an den Regierungsrat überwiesen. Diese betreffen eine Bestimmung des Polizeigesetzes sowie Fremdänderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010.

Die Prüfungsaufträge begründen keinen Bedarf für den Erlass von ergänzendem Recht. Hingegen ergibt sich aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zusätzlicher Anpassungsbedarf an § 36b PolG betreffend automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV). Dieser soll noch im laufenden Revisionsverfahren aufgenommen werden.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung des Polizeigesetzes beabsichtigt der Regierungsrat zudem, die Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PolV) vom 26. Mai 2021 zu ändern. Es ist in diesem Zusammenhang geplant, die dafür gesetzlich vorgeschriebene beschränkte Anhörung von Gemeinden im Anschluss an die 2. Beratung der Änderung des Polizeigesetzes im Grossen Rat durchzuführen.

Die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes und die vorgeschlagenen Fremdänderungen sollen am 1. Juni 2024 in Kraft treten.

---

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Allgemeines**

Die letzte Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wurde vom Grossen Rat am 8. Dezember 2020 beschlossen. Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Im Rahmen der damaligen Änderung wurden grundlegende Anpassungen sowohl an formellen und organisatorischen als auch an materiellen Bestimmungen des Polizeigesetzes vorgenommen.

Die vorliegend vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes dient ausschliesslich der Umsetzung wichtiger und dringender Anliegen, die im Rahmen der letzten Änderung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten.

Unter anderem müssen die bislang in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Zuständigkeiten der Kantonspolizei ins Polizeigesetz überführt werden, da diese Übergangsverordnung am 31. Mai 2024 ausser Kraft treten wird.

### **1.2 Ergebnis der 1. Beratung**

Die im Entwurf vorliegende Änderung des Polizeigesetzes wurde vom Grossen Rat am 13. Juni 2023 in 1. Beratung zum Beschluss erhoben. Der entsprechende Antrag des Regierungsrats gemäss der (23.112) Botschaft vom 22. März 2023 wurde mit 73 zu 60 Stimmen (1 Enthaltung) gutgeheissen.

Gestrichen wurde im Rahmen der 1. Beratung der vom Regierungsrat beantragte § 36c PolG betreffend Einführung der Bewilligungspflicht für die stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung. Diese Bestimmung wurde zur Umsetzung der vom Grossen Rat am 5. November 2019 als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller et al. vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen vorgeschlagen. Obsolet wurden durch diese Streichung der vorgeschlagene § 66 PolG betreffend übergangsrechtliche Bestimmung für bereits bestehende stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen und eine entsprechende Anpassung der Überschrift von Kapitel 4 des Polizeigesetzes.

Im Weiteren hat der Grosse Rat im Rahmen der 1. Beratung vom 13. Juni 2023 fünf Prüfungsaufträge an den Regierungsrat überwiesen (vgl. nachfolgend, Ziffer 2).

## **2. Prüfungsaufträge**

### **2.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (§ 36b Abs. 5 PolG)**

"Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen für die im Aargau automatisch erfassten Daten gelten, die gemäss § 36b Abs. 5 mit ausserkantonalen Stellen ausgetauscht werden und prüfen, ob es hierzu Präzisierungen braucht."

Gemäss dem geltenden § 36b Abs. 3 PolG sind die automatisch erfassten Daten im Grundsatz nach 30 Tagen zu löschen, sofern der Datenabgleich keine Übereinstimmung ergeben hat und die Daten nicht für ein Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden. Neu soll in § 36b Abs. 5 PolG bestimmt werden, dass die Daten zu den in § 36b Abs. 2 und 4 PolG genannten Zwecken mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht werden können. Ein solcher Datenaustausch setzt somit voraus, dass die ausserkantonale Behörde gemäss ihrem eigenen Recht ermächtigt ist, die mittels AFV-Systemen erfassten Daten zu den in § 36b Abs. 2 und 4 PolG genannten Zwecken verwenden zu dürfen. Zudem ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Absatz 5 in Verbindung mit den bereits geltenden Absätzen 3 und 4, dass die im Kanton Aargau erhobenen Daten nur während 30 Tagen zu den genannten Zwecken verwendet werden dürfen. Es besteht folglich im Zusammenhang mit diesem Prüfungsauftrag kein Bedarf für den Erlass ergänzender Bestimmungen im aargauischen Recht.

Wie lange die im Kanton Aargau mittels AFV-Systemen erhobenen Daten von der ausserkantonalen Behörde aufbewahrt werden dürfen, richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen am Ort dieser Behörde. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass hinsichtlich aller im vorgeschlagenen Absatz 5 genannten Behörden ein mit dem Kanton Aargau vergleichbares Datenschutzniveau besteht. Es muss deshalb nicht befürchtet werden muss, dass die im Kanton Aargau erhobenen Daten übermässig lange in ausserkantonalen Datenbanksystemen aufbewahrt werden könnten.

### **2.2 Mitteilungspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 40 Abs. 3 EG ZGB)**

Die beiden Prüfungsaufträge zum vorgeschlagenen § 40 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 betreffen die Daten, welche die Kantonspolizei im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde erhalten soll.

### **2.2.1 Kompetenzen**

"Es sei auf die zweite Beratung zu klären, wer bei den einzelnen Behörden die Kompetenz haben wird, um den Entscheid bezüglich Aktenherausgabe zu fällen."

Geht es um die Einsicht in bereits abgeschlossene Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, richtet sich die Zuständigkeit für die Aktenherausgabe nach § 3 des Reglements der Justizleitung über Akteneinsicht und Archivierung vom 28. April 2017. Gemäss dessen Absatz 1 entscheidet bei Verfahren der unteren gerichtlichen Behörde das Präsidium des Spruchkörpers. Bei hängigen Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 451 Abs. 2 des Schweizerisches Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 sowie § 24 Abs. 1 lit. n EG ZGB, wonach die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident in Einzelzuständigkeit über die Aktenherausgabe entscheidet.

Es besteht somit in diesem Zusammenhang kein Bedarf für den Erlass von ergänzenden Bestimmungen im kantonalen Recht.

### **2.2.2 Datenaufbewahrung**

"Es sei auf die zweite Beratung aufzuzeigen, wie lange die angeforderten Akten in Berichte etc., welche die KAPO für Drittbehörden erstellt, Eingang finden und wie die Rechte der betroffenen Personen bestmöglich geschützt werden können."

Die Kantonspolizei ist gemäss § 3 Abs. 1 lit. b und m PolG sowie § 46a Abs. 1 PolG zuständig für die Erkennung und Verhinderung von Straftaten und ergreift im Rahmen des Bedrohungsmanagements beratende und präventive Schutzmassnahmen. Zu diesem Zweck betreibt der Dienst Kriminalprävention der Kantonspolizei eine eigene Datenbank, auf welche ausschliesslich dessen Mitarbeitende Zugriff haben. Meldungen der Polizei, von anderen Amtsstellen, von Dritten sowie eigene Feststellungen über potentiell gefährdende Personen werden in dieser Datenbank als Fall erfasst und beurteilt. Diese werden je nach Gefährdungslage in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Aufbewahrung dieser Falldaten richten sich nach den Vorgaben von § 54 PolG und der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PolV) vom 26. Mai 2021. Liegt keine Gefährdung vor, gelten die Daten als Journaldaten und müssen gemäss § 64 PolV zwei Jahre nach ihrer Erfassung gelöscht werden. Liegt eine Gefährdung vor, gilt § 60 Abs. 2 lit. e PolV, wonach die zulässige Aufbewahrungsdauer von Berichten im Zusammenhang mit Gefährdungen zehn Jahre beträgt.

Wenn der Dienst Kriminalprävention Informationen aus dem Bereich des Bedrohungsmanagements an eine andere Amtsstelle weitergibt, wird im polizeilichen Rapportierungssystem ein Bericht erstellt. Dieser enthält die für die anfragende Amtsstelle relevanten Informationen aus der Datenbank des Dienstes Kriminalprävention. Allfällige von Dritten beigezogenen Akten werden dem Bericht nicht beigelegt. Der Zugriff auf diese Berichte ist ebenfalls auf die Mitarbeitenden des Dienstes Kriminalprävention beschränkt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist der von den Dritten beigezogenen Daten, welche die Dritten dem Dienst Kriminalprävention mitteilen, werden die beigezogenen Daten in der Datenbank des Dienstes Kriminalprävention separat gelöscht. Die darin enthaltenen Informationen können somit nicht mehr an andere Amtsstellen weitergegeben werden.

In § 52 Abs. 1 PolG ist geregelt, dass jede Person das Recht auf Auskunft über die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten hat. In § 53 Abs. 1 PolG ist zudem geregelt, dass fehlerhafte Daten von Amtes wegen oder auf Antrag zu berichtigen sind. Die Datenaufbewahrung im Bereich des Bedrohungsmanagements ist somit bereits umfassend geregelt, weshalb der Erlass von ergänzendem Recht nicht erforderlich ist.

## **2.3 Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Strafvollzugsbehörden (§ 24 Abs. 3<sup>bis</sup> EG StPO)**

Bei den beiden Prüfungsaufträgen betreffend § 24 Abs. 3<sup>bis</sup> des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 geht es um die Daten, welche die Kantonspolizei im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements von Staatsanwaltschaften, Strafgerichten und der Strafvollzugsbehörde erhalten soll.

### **2.3.1 Kompetenzen**

"Es sei auf die zweite Beratung zu klären, wer bei den einzelnen Behörden die Kompetenz haben wird, um den Entscheid bezüglich Aktenherausgabe zu fällen."

Bei den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten richtet sich die Kompetenz für die Herausgabe von Akten nach den Art. 101 und 102 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, wonach die Verfahrensleitung über die Akteneinsicht entscheidet. Wer Verfahrensleitung ist, richtet sich nach Art. 61 StPO. Bis zur Einstellung oder Anklageerhebung ist dies gemäss Litera a die Staatsanwaltschaft, im Übertretungsstrafverfahren gemäss Litera b die Übertretungsstrafbehörde, im Gerichtsverfahren bei Kollegialgerichten die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts (Litera c) und im Gerichtsverfahren bei Einzelgerichten die Richterin oder der Richter (Litera d).

Beim Amt für Justizvollzug als kantonaler Strafvollzugsbehörde besteht eine interne Weisung, wonach sich die fallzuständige Fachspezialistin beziehungsweise der fallzuständige Fachspezialist der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe (VDB) im Fall des Eingangs eines Gesuchs um Akteneinsicht mittels Antrag an die Sektionsleiterin oder den Sektionsleiter wenden muss. Diese oder dieser entscheidet über die Gewährung der Akteneinsicht.

Ein Bedarf für den Erlass ergänzender Bestimmungen besteht somit nicht.

### **2.3.2 Datenaufbewahrung**

"Es sei auf die zweite Beratung aufzuzeigen, wie lange die angeforderten Akten in Berichte etc., welche die KAPO für Drittbehörden erstellt, Eingang finden und wie die Rechte der betroffenen Personen bestmöglich geschützt werden können."

Es kann diesbezüglich auf die Stellungnahme zum gleichlautenden Prüfungsauftrag zum vorgeschlagenen § 40 Abs. 3 EG ZGB verwiesen werden (vgl. oben, Ziffer 2.2.2). Hinsichtlich der Aufbewahrung solcher Daten gilt dasselbe wie bei denjenigen, welche die Kantonspolizei von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhält.

## **3. Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung**

Der geltende § 36b PolG betreffend automatische Verkehrsüberwachung und Fahrzeugfahndung weist gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2021 vom 29. November 2022, in welchem Bestimmungen des Solothurner Polizeigesetzes überprüft worden sind, in diversen Punkten Anpassungsbedarf aus. Der Regierungsrat hat diesen Revisionsbedarf teilweise bereits im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung aufgenommen.

### **3.1 Anpassungsbedarf**

Hinsichtlich des weiteren Revisionsbedarfs wurde im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung ausgeführt, dass dieser auf Verordnungsstufe umgesetzt werden soll. In der Zwischenzeit wurde am kantonalen Verwaltungsgericht ein Normenkontrollbegehren eingereicht, in welchem unter anderem der geltende § 36b Abs. 2 lit. a PolG als bundesrechtswidrig beanstandet wird.

Der Regierungsrat erachtet es aufgrund des hängigen Normenkontrollverfahrens und im Sinne der Übersichtlichkeit der Bestimmungen für sinnvoll, auch den weiteren von Bundesgericht festgestellten Handlungsbedarf im Polizeigesetz umzusetzen und nicht eine ergänzende Bestimmung in der Polizeiverordnung zu erlassen.

### **3.1.1 Zeitliche Beschränkung des Einsatzes**

Das Bundesgericht führte bei der Überprüfung der Bestimmung im Solothurner Polizeigesetz aus, dass es einer zeitlichen Beschränkung des Einsatzes von AFV-Systemen bedarf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.3.2).

Der Regierungsrat schlägt vor, den Einsatz der AFV-Systeme auf 30 Tage zu beschränken. Zwar bedarf es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor allem betreffend mobil eingesetzte AFV-Systeme einer zeitlichen Beschränkung der Einsatzdauer. Aus Sicht des Regierungsrats erweist es sich allerdings nicht als sachgerecht, zwischen mobilem und stationärem Einsatz zu unterscheiden. Die zeitliche Beschränkung soll nicht grundsätzlich ausschliessen, dass der Einsatz eines stationären AFV-Systems im Einzelfall länger als 30 Tage dauern kann. Dafür soll jedoch vorausgesetzt sein, dass eine Kaderangehörige beziehungsweise ein Kaderangehöriger der zuständigen Polizeiorganisation den Einsatz nach dem Ablauf von 30 Tagen erneut anordnet. Im Rahmen einer solchen Anordnung ist gemäss den Vorgaben des Bundesgerichts jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz am bisherigen Ort, zum bisherigen Zweck und unter den bisherigen Umständen weitergeführt, angepasst oder beendet werden soll (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.3.2).

Der Regierungsrat schlägt entsprechend den Erlass folgender Bestimmung vor, um den Einsatz der AFV-Systeme zeitlich zu beschränken:

<sup>1bis</sup> Der Einsatz gemäss Absatz 1 dauert längstens 30 Tage.

### **3.1.2 Beschränkung des Abgleichs mit Personen- und Sachfahndungsregistern**

Gemäss geltendem Absatz 2 Litera a dürfen die erfassten Kontrollschilderdaten mit sämtlichen polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern abgeglichen werden. Das Bundesgericht führte zur gleichlautenden Bestimmung im Solothurner Polizeigesetz aus, dass diese Möglichkeit auf Personen- und Sachfahndungsdateien einzuschränken ist, mit denen ein systematischer Abgleich erforderlich und verhältnismässig ist. Die Verhältnismässigkeit erfordert eine schwere drohende Gefahr oder ein erhebliches öffentliches Interesse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.5.1).

Der Regierungsrat schlägt vor, dieser Vorgabe des Bundesgerichts Rechnung zu tragen, indem ein solcher Abgleich zukünftig einzig mit den beiden Personen- und Sachfahndungssystemen "RIPOL" und "N-SIS" möglich sein soll. Diese beiden Systeme sind in den Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008 und in Bundesverordnungen geregelt. Bei RIPOL handelt es sich um das von fedpol in Zusammenarbeit mit den Kantonen betriebene Personen- und Sachfahndungsregister, welches unter anderem der Verhaftung von Personen und der Suche nach tatverdächtigen Personen dient. Es ist in Art. 15 BPI und der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung) vom 26. Oktober 2016 geregelt. N-SIS wird ebenfalls von fedpol und unter Mitwirkung anderer Behörden und der Kantone betrieben. Es ist das Datenverarbeitungssystem zur Speicherung internationaler Ausschreibungen und dient ähnlichen Zwecken wie RIPOL. Geregelt ist es in Art. 16 BPI und der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013.

Dieselbe Beschränkung betreffend Abgleich mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern sieht auch der Regierungsrat des Kantons Solothurn in seiner Botschaft zur Revision des solothurnischen Polizeigesetzes vom 2. Mai 2023 vor. Entsprechend wird folgende Änderung von § 36b Abs. 2 lit. a vorgeschlagen:

- a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregisternsystemen gemäss den Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008,

### 3.1.3 Protokollierung des Datenaustausches

Gemäss dem Bundesgericht muss der Austausch von mittels AFV-Systemen erhobenen Daten zwischen verschiedenen Behörden zwingend protokolliert werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.11.3).

Der Regierungsrat schlägt folglich vor, den bereits in der Botschaft zur 1. Beratung vorgeschlagenen Absatz 5 mit einem Absatz 6 betreffend Pflicht zur Protokollierung des Datenaustausches zu präzisieren:

<sup>5</sup> Die Polizei kann die erhobenen Daten zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecken mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen.

<sup>6</sup> Der Datenaustausch gemäss Absatz 5 ist zu protokollieren.

### 3.2 Antrag für 2. Beratung

Zusammengefasst schlägt der Regierungsrat im Hinblick auf die 2. Beratung folgende Änderung von § 36b PolG vor.

#### **§ 36b Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

<sup>1bis</sup> Der Einsatz gemäss Absatz 1 dauert längstens 30 Tage.

<sup>2</sup> Der automatische Abgleich ist zulässig mit

- a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregisternsystemen gemäss den Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008;
- b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,
- c) konkreten Fahndungsaufträgen.

<sup>3</sup> Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank,
- b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des hängigen oder zu eröffnenden Verwaltungs- beziehungsweise Strafverfahrens.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur

- a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,
- b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

<sup>5</sup> Die Polizei kann die erhobenen Daten zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecken mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen.

<sup>6</sup> Der Datenaustausch gemäss Absatz 5 ist zu protokollieren.

Unterstrichen sind bei dieser Darstellung die Änderungen gegenüber der am 13. Juni 2023 vom Grossen Rat in 1. Beratung beschlossenen Bestimmung.

#### **4. Verordnungsrecht**

Die beantragte Änderung des Polizeigesetzes aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfordert ergänzend eine Änderung von § 22 PolV.

Diese Bestimmung regelt die Einzelheiten der Berichterstattung der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinde (Regionalpolizeien) über die angeordneten Massnahmen. Diese Pflicht zur Berichterstattung gilt heute schon betreffend Anordnung des Datenabgleichs gemäss § 36b Abs. 4 PolG und soll neu auch betreffend Anordnung der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1 PolG gelten. Dies muss in § 22 Abs. 1 PolV verankert werden. Mit dieser Anpassung soll der Vorgabe des Bundesgerichts Rechnung getragen, wonach eine unabhängige Stelle die verfassungskonforme Anwendung des Einsatzes der AFV-Systeme überprüfen können muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.11.2). Ergänzend dazu ist die Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von AFV-Systemen gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 selbstverständlich weiterhin eine Aufgabe der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB). Zusätzlich soll zukünftig in der jährlich von der Kantonspolizei veröffentlichenden Publikation "Polizeiliche Sicherheit im Kanton Aargau" über den Einsatz der AFV-Systeme berichtet werden. Damit soll eine weitere Vorgabe des Bundesgerichts umgesetzt werden, wonach die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Einsatz von AFV-Systemen informiert werden muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2021 vom 29. November 2022, E. 8.11.2).

Gemäss § 7a Abs. 2 PolG sind die Gemeinden vor Erlass von polizeirechtlichen Bestimmungen anzuhören, soweit ein Bezug zur polizeilichen Tätigkeit der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) besteht. Der Regierungsrat sieht folglich vor, nach der Beschlussfassung über die Änderung des Polizeigesetzes in 2. Beratung eine beschränkte Anhörung bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden durchzuführen, bevor er die Änderung der Polizeiverordnung verabschieden wird.

#### **5. Parlamentarischer Vorstoss**

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Botschaft zur 1. Beratung einen Vorschlag für die Umsetzung der als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller et al. vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen unterbreitet.

Damit ist der Regierungsrat seiner Verpflichtung gemäss § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 nachgekommen. Die als Postulat überwiesene Motion ist folglich abzuschreiben.

#### **6. Auswirkungen**

Hinsichtlich der Auswirkungen kann im Wesentlichen auf die Ausführungen im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen werden (vgl. [23.112] Botschaft zur 1. Beratung vom 22. März 2023, S. 43 f.).

Die gegenüber der 1. Beratung vorgeschlagenen Ergänzungen von § 36b PolG begründen keine relevanten Auswirkungen. Aufgrund der vom Grossen Rat in der 1. Beratung vorgenommenen Streichung des beantragten § 36c PolG betreffend Bewilligungspflicht für die stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung entfällt die damit verbundene Einschränkung der Gemeindeautonomie im Bereich der Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs.

## 7. Weiteres Vorgehen / Zeitplan

2. Beratung in der grossrätlichen Kommission	November 2023
2. Beratung im Grossen Rat und Redaktionslesung	Dezember 2023
Referendumsfrist	1. Quartal 2024
Inkrafttreten (ohne Volksabstimmung)	1. Juni 2024

---

### Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

### Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der nachfolgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:

- (19.114) Motion Martin Keller SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

### Regierungsrat Aargau

#### Beilage

- Synopse Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)